

## Ehrlich?

### Was die Entscheidung über den § 218 verdeckte

Die Bundestagsdebatte am Tag der Entscheidung über den § 218 wurde in der medialen wie in der politischen Öffentlichkeit fast übereinstimmend als „sachlich“, „fair“, „argumentativ“ und als „Debatte von hohem Niveau“ gelobt. Sie habe sich – so ein ebenfalls übereinstimmender Tenor – erfreulich abgehoben von den Gehässigkeiten und Wadenbeißereien, wie sie sonst in parlamentarischen Debatten zwischen Gegnern üblich sind, die in der Sache gar nicht so weit auseinander liegen, in der Form aber, um als politische Konkurrenten „vor dem Volk“ bestehen zu können, um so unerbittlicher aufeinander eindreschen. Erleichtert wurde festgestellt, es gebe sie noch – die großen Debatten, und das Parlament sei dem „Gewissensthema“ § 218 gerecht geworden.

Warum sollte also von solcher Anerkennung etwas zurückgenommen werden? Ist es doch auf jeden Fall höchst erfreulich und beruhigend, wenn es gerade bei Themen, wo sich ganz unterschiedliche Überzeugungen begegnen, gelingt, engagiert und höflich zugleich miteinander umzugehen. Eine würdigere Selbstbestätigung kann sich der demokratische Parlamentarismus gar nicht liefern.

Aber wie war es in der Debatte und in deren Umfeld mit der *Redlichkeit*? „Sieg für die Frauen“ hieß es tags darauf, und manche Parlamentarierinnen fielen sich in die Arme. Verständlich nach dem langen Ringen in Gruppen, Kommissionen und Ausschüssen und einer die Nerven anspannenden 14stündigen Plenumsdebatte. Aber ging es nicht um den Schutz des ungeborenen Lebens, wie doch alle beteuerten? Ging es wirklich um diesen oder nicht doch in erster Linie um die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechtes der Frau, und zwar um Selbstbestimmung im Umgang mit

Ungeborenen schlechthin, nicht nur in jenen existentiellen Notlagen, in denen Strafrecht kein angemessenes Mittel ist? Warum aber verdeckt man das eine durch das andere und sagt dem Gegner nicht offen, was man tatsächlich will, obwohl beide Seiten wissen, was tatsächlich gewollt wird? Glaubt man nicht, auch dann noch zivilisiert miteinander umgehen zu können?

Es gab und gibt die beinahe unwidersprochene These, alle seien sich einig im Ziel, das ungeborene Leben zu schützen, gestritten werde lediglich über den rechten Weg. Selbst die Kirchen haben sich – aus Höflichkeit? – immer wieder einmal dieser These angeschlossen. Wäre es nicht redlicher, zur Kenntnis zu nehmen, daß es Abtreibungsgegner und Abtreibungsbefürworter gibt? Befürworter nicht in dem Sinne, daß das Prekäre einer Abtreibung nicht erkannt, nicht beachtet oder nicht gewürdigt würde, aber doch in dem Sinne, daß „selbstverständlich“ über das Ungeborene verfügt werden kann, wenn es in eine bestimmte Lebenssituation „nicht paßt“. Befürworter auch nicht in dem Sinne, daß dies alles Ergebnis oberflächlicher Überlegungen oder eines „inhumanen“ Verhaltens wäre, sondern weil man tatsächlich der Überzeugung ist, es gehe letztlich allein um den Schutz des geborenen Lebens, mit dem ungeborenen verhalte es sich grundsätzlich anders. Gerade weil es Menschen ohne oder mit nur diffuser Glaubensbindung schwer zu vermitteln ist, daß das Grundrecht auf Leben auch für das ungeborene Kind gilt, ist es für die Kirchen von vitaler Bedeutung, diese Problemschicht nicht zudecken, sondern die Auseinandersetzung gerade auf dieser Ebene nicht mit politischen, sondern mit anthropologischen und theologischen Argumenten fortzuführen – unaufdringlich, aber unerbittlich, wenn es sein muß.

Alle oder jedenfalls die meisten – Gegner wie Befürworter einer Fristenregelung – waren sich einig, daß das ungeborene Kind durch *Aufklärung, Beratung und soziale Hilfen* besser geschützt werden kann als durch das Strafrecht. Von der Wirkung her ist an

einem solchen Argument auf jeden Fall nicht zu rütteln. Aber ist das schon die ganze Wahrheit? Viele, sehr viele Schwangerschaftskonflikte sind nicht sozialer, sondern *existentieller* Natur; die soziale Konfliktlage ist häufig Begleiterscheinung (fehlende Wohnung, nicht abgeschlossene Berufsausbildung, Unterbrechung der Berufstätigkeit), die ihrerseits durch die Sozialgesetzgebung höchstens gemildert, aber nicht behoben werden kann. Was nützt der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz einer alleinstehenden Schwangeren in der konkreten Situation ihrer Schwangerschaft?

Aber sehr viele Schwangerschaftskonflikte liegen quer zur Lebensplanung oder bedeuten in mißlichen Lebenslagen eine *existentielle Überforderung*. Das ganze Bündel sozialer Begleitmaßnahmen erfreut die Sozialpolitiker. Wann haben sie – zumal in einer Zeit knapper Kassen und überbordender Zweifel am Verteilerstaat – einmal so handfeste und zugleich so „legitime“ Erfolge? Aber werden, indem man alles zur sozialen Konfliktlage erklärt, die oft ganz anders gearteten Probleme nicht unter den sozialpolitischen Teppich gekehrt? Und ist es nicht geradezu eine Pervertierung von Sozialpolitik, wenn ganze Bündel sozialer Maßnahmen zugunsten von Frauen und Familien am Grenzfall § 218 entschieden werden? Ein familienpolitisches Armutszeugnis ist es auf jeden Fall, wenn erst die hohen Abtreibungszahlen Anstoß für eine wenigstens in Teilen familienfreundlichere – lieber wird gesagt: frauenfreundlichere – Politik sind?

Und schließlich das *Strafrecht*. Wieder einmal sah es so aus, als ob es bei der Entscheidung zwischen Fristen- und Indikationenregelung um grundstürzende Gegensätze in Intention und Wirkung gegangen wäre, um Gegensätze, die die Grundfesten demokratischer Übereinkunft erschüttern. In Wirklichkeit waren die beiden Modelle, der Mehrheitsantrag der CDU/CSU-Fraktion und der Gruppenantrag auf der Suche nach Kompromissen so sehr einander angenähert, daß sie sich nur noch in

der Form und bei wohlwollender Interpretation noch der Intention, aber kaum in der Substanz und erst recht nicht der erwarteten Wirkung voneinander unterschieden. Oder meint man wirklich, dem Rechtsbewußtsein durch eine Indikationenregelung, die zwar an der Ausnahme im Gegensatz zur generellen Straffreiheit festhält, aber die Ausnahme faktisch zur Regel macht, pädagogisch besser aufhelfen zu können als durch eine zugegeben in jeder Beziehung unbefriedigende Fristenregelung?

Andererseits, warum beließen die „Fristenregeler“ in SPD, FDP und CDU es nicht bei der Straffreiheit während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen, sondern setzten noch eines drauf, indem sie die in dieser Zeit – nach Beratung – vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche ausdrücklich für „nicht rechtswidrig“ erklärten und damit aus einem persönlichen Strafausschließungsgrund einen Rechtfertigungsgrund machten? Wäre es nicht auch ein Akt der Ehrlichkeit, wenn man auch rechtspädagogisch die Grenzen der Leistungsfähigkeit strafrechtlicher Regelungen in diesem Bereich beachtete, also Straffreiheit gewährte, wo Strafrecht ohnehin ohne Wirkung bleibt, aber dafür per Gesetz keine Rechtfertigungsgründe lieferte, wo es keine gibt, und den Staat nicht durch Verpflichtungen zu „flächendeckender“ Schaffung von Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche zum „Mitabtreiber“ machte? Auf das Urteil aus Karlsruhe darf man speziell diesbezüglich gespannt sein.

se

## Überfällig

*Römische Auflagen für das „Engelwerk“*

Mit ihrem vom 6. Juni datierten und zwei Wochen später veröffentlichten (vgl. Osservatore Romano, 19./20. 6. 92) Dekret über das „Engelwerk“ hat die Glaubenskongregation einen höchst notwendigen und längst

überfälligen Schritt vollzogen. Der Kernsatz des Dekrets: Die für das Engelwerk typische Engellehre und gewisse daraus abgeleitete Praktiken seien der Heiligen Schrift und der Tradition der Kirche fremd und könnten daher nicht als Grundlage für Spiritualität und Tätigkeit von kirchlich approbierten Vereinigungen dienen.

Das Engelwerk, zu dem sich die Glaubenskongregation schon einmal 1983 kritisch geäußert hat, geht auf „Privatoffenbarungen“ der Österreicherin *Gabriele Bitterlich* (1896–1978) zurück, die um Namen, Einteilung und Funktionen von Engeln und Dämonen kreisten. Ursprünglich in Tirol beheimatet, ist das Engelwerk heute vor allem in Mitteleuropa und Lateinamerika, aber auch in weiteren Weltgegenden verbreitet und zählt nach eigenen Angaben insgesamt rund eine Million Mitglieder. Das Engelwerk als solches ist keine kirchlich anerkannte Vereinigung mit festem Status, sondern besteht aus einem schwer durchschaubaren Netzwerk von Teilorganisationen und Gruppen, dessen Kern zahlreiche von den jeweiligen Diözesen anerkannte Priestergemeinschaften bilden. Eng mit dem Engelwerk verbunden ist der Orden der Regularkanoniker vom Heiligen Kreuz (vgl. den Überblicksbericht in: HK, August 1990, 384 ff.).

Schon 1983 (damals wurde die Glaubenskongregation auf eine Anfrage der Deutschen Bischofskonferenz tätig) wurde das Engelwerk ermahnt, bei der Förderung und Verehrung der Engel „der Lehre der Kirche und der heiligen Väter und Kirchenlehrer“ zu gehorchen. Das schon seinerzeit ausgesprochene Verbot der „Namen“ aus den angeblichen Offenbarungen von Frau Bitterlich wird von der Glaubenskongregation in ihrem neuen Dekret eingeschärft und gleichzeitig präzisiert. Demnach dürfen „in der Organisation und im Baugerüst des Engelwerks sowie im Kult, in den Gebeten, in der geistlichen Bildung, in der öffentlichen und privaten Spiritualität, im Seelsorgedienst und im Apostolat“ die Bitterlichschen Theorien über die Engel „weder gelehrt noch in irgendeiner Weise explizit und implizit verwen-

det“ werden. Die Glaubenskongregation verbietet auch die im Engelwerk übliche „Engelweihe“ und die „Fernspendung“ der Sakramente. *Exorzismen* – auch sie werden im Engelwerk häufig praktiziert – dürfen, so das Dekret, ausschließlich nach den Normen und der Disziplin der Kirche durchgeführt werden.

Das Dekret der Glaubenskongregation bedeutet eine *Rückenstärkung* für diejenigen Bischöfe bzw. Bischofskonferenzen, die in den vergangenen Jahren in ihrem Verantwortungsbereich Aktivitäten des Engelwerks verboten bzw. vor dem Engelwerk gewarnt haben. Besondere Verdienste hat sich in dieser Hinsicht der Münchener Weihbischof *Heinrich von Soden-Fraunhofen* erworben. Die Deutsche Bischofskonferenz empfahl bei ihrer Frühjahrsvollversammlung 1988 Maßnahmen gegen das Engelwerk; die österreichischen Bischöfe verboten 1988 die Verkündigung der vom Engelwerk ausgesprochenen Privatoffenbarungen.

Darüber hinaus ist die verschärfte lehramtliche Abgrenzung gegenüber den Sonderlehren und -praktiken des Engelwerks aber auch von grundsätzlicher Bedeutung: Das Lehramt darf bei seiner Aufgabe, den auf Schrift und Tradition fußenden Glauben der Kirche zu bewahren und gegen gravierende Abweichungen zu verteidigen, *nicht mit zweierlei Maß messen*. Zu beanstandende Fehlinterpretationen der verbindlichen Glaubenslehre gibt es nicht nur dort, wo sie vielfach sehr schnell vermutet werden, nämlich bei Theologen, die sich um eine gedankliche und sprachliche Neuan eignung des überlieferten Glaubens im gesellschaftlich-religiösen Kontext der Moderne bemühen. Sie finden sich – siehe Engelwerk – auch am „rechten“ Rand des kirchlichen Lebens, meist verbunden mit demonstrativ beanspruchter Papst- und Kirchentreue und amalgamiert mit traditionellen Formen katholischer Frömmigkeit. In einer Erklärung zum Dekret der Glaubenskongregation hat der Prokurator des Engelwerks festgestellt, das Engelwerk bekenne sich zum Wort Gottes, wie es in Schrift und Überlie-